

Bekanntmachung Nr. 27/2026 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Störkathen

I.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Störkathen

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Störkathen vom 26.02.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 33 % des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung, und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen können der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Kosten für die dienstliche Wohnraum- und Telefonnutzung pauschal erstattet werden.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschüttung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstattet. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschüttung auf Antrag eine Verdienstaufschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschüttung je Stunde beträgt 20,00 €

§ 5

Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach § 4 Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 4 Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird. Der Stundensatz der Entschädigung für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger beträgt höchstens 15,00 €.

§ 7

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.10.2008 außer Kraft.

Störkathen, 26.02.2026

Gez. Yves Tischler
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Entschädigungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 12.03.2026
Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 12.03.2026.